



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Behandlung von Zahlungen für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit und zur Reichweite der sog. 30/70-Methode

Aktuelle Entscheidungen

Ersatz für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist Arbeitslohn

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 1. Dezember 2015 (Az. [1 K 1387/15 E](#)) entschieden, dass an einen Feuerwehrmann gezahlte Beträge für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit Arbeitslohn darstellen.

Der Kläger, der als Feuerwehrmann tätig ist, erhielt im Jahr 2012 von seiner Arbeitgeberin einen finanziellen Ausgleich von knapp 15.000 EUR, weil er in den Jahren 2002 bis 2007 entgegen den gesetzlichen Bestimmungen teilweise mehr als 48 Stunden wöchentlich gearbeitet hatte. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages erfolgte in Anlehnung an das Gesetz über die Mehrarbeit von Feuerwehrleuten. Das Finanzamt erfasste die Zahlung als Arbeitslohn und unterwarf diesen als Vergütung für mehrere Jahre dem ermäßigten Steuersatz. Der Kläger war demgegenüber der Ansicht, dass es sich um nicht steuerbaren Schadensersatz handele, der auf der schuldhaften Verletzung von Arbeitgeberpflichten beruhe. Vorrangig sei der Anspruch auf Freizeitausgleich gerichtet und nur ausnahmsweise auf Zahlung eines Geldbetrages.

Dem folgte der Senat nicht und wies die Klage ab. Die Zahlung stelle Arbeitslohn dar, weil der Kläger sie als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung seiner Arbeitsleistung erhalten habe. Das unmittelbar auslösende Moment sei nicht die Verletzung von Arbeitgeberpflichten, sondern der Umfang der geleisteten Dienste des Klägers gewesen. Hieran knüpfe auch die konkrete Berechnung der Entschädigungshöhe an. Bei wertender Betrachtung habe der Zweck der Ausgleichszahlung nicht darin bestanden, einen Schaden im Privatvermögen auszugleichen. Unerheblich sei, dass der Anspruch vorrangig auf die Gewährung von Freizeitausgleich gerichtet sei, weil es nur auf den tatsächlichen Leistungsinhalt ankomme. Darüber hinaus sei der Sachverhalt vergleichbar mit Entschädigungszahlungen für verfallene Urlaubstage, die ebenfalls Arbeitslohn darstellten. Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. IX R 2/16 anhängig.

Reichweite einer Schätzung nach der sog. 30/70-Methode

Mit Urteil vom 4. Dezember 2015 (Az. [4 K 2616/14 E,G,U](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass aus dem Ergebnis einer Getränkealkulation bei einem Restaurant nach der sog. 30/70-Methode nicht ohne Weiteres auch auf den Außerhausverkauf von Speisen geschlossen werden kann.

Der Kläger betrieb ein chinesisch-mongolisches Speiserestaurant mit Buffetangebot. Der Außerhausverkauf von Speisen machte nach den Geschäftsunterlagen fast 30% des Gesamtumsatzes aus. Im Rahmen einer Betriebsprüfung gelangte das Finanzamt zu der Ansicht, dass die Kassenführung aufgrund schwerwiegender Mängel nicht ordnungsgemäß sei. Zur Ermittlung

der Gewinn- und Umsatzhinzuschätzungen nahm der Prüfer eine Getränkealkulation vor und berechnete an hand des gebuchten Anteils der Getränkeumsätze (18,51%) den Gesamtumsatz. Von der Kalkulationsdifferenz zum erklärten Umsatz nahm der Prüfer einen Sicherheitsabschlag in Höhe von 10% vor. Gegen die aufgrund der Betriebsprüfung erlassenen Änderungsbescheide wandte der Kläger ein, dass das vom Prüfer ermittelte Ergebnis wirtschaftlich nicht erzielbar sei.

Das Gericht gab der hiergegen erhobenen Klage teilweise statt. Aufgrund der erheblichen Mängel in der Kassenführung bestehe dem Grunde nach eine Schätzungsbefugnis. Die Schätzung auf Grundlage einer Getränkealkulation sei grundsätzlich als auf betriebsinternen Daten aufbauende Schätzungsmethode bei Speisegaststätten geeignet. Diese sog. 30/70-Methode basiere auf dem Gedanken, dass das Verhältnis zwischen verzehrten Speisen und Getränken nur geringen Schwankungen unterliege, da die Gäste im Durchschnitt zu jeder Speise eine bestimmte Menge an Getränken zu sich nehmen. Demgegenüber bestehe zwischen den Getränkeumsätzen im Restaurant und den Speisen, die außer Haus geliefert werden, keine logische Verknüpfung. Da der Anteil der Außerhausverkäufe nicht unerheblich sei, könnten aus der Getränkealkulation auf diese Umsätze keine unmittelbaren Schlussfolgerungen gezogen werden. Andererseits seien alle Umsätze in derselben Barkasse gelandet, so dass die zu den Hinzuschätzungen berechtigenden Kassenführungsmängel für alle Bereiche gleichermaßen gelten. Aufgrund der doppelten Hebelwirkung, die bei der Übertragung des Kalkulationsergebnis auf die außer Hausumsätze entstehe, nahm der Senat für diese Umsätze einen doppelt so hohen Sicherheitsabschlag wie bei den übrigen Umsätzen vor. Anders als das Finanzamt zog der Senat die Sicherheitsabschläge nicht erst von der Kalkulationsdifferenz, sondern vom Kalkulationsergebnis ab, weil hiermit alle Unwägbarkeiten der gesamten Kalkulation abgegolten würden.

Vernichtung von Originalunterlagen durch die Behörde kann zu ihrem Nachteil gewertet werden

Kann nicht mehr festgestellt werden, ob eine Unterschrift unter einer Zahlungsanweisung tatsächlich vom Kindergeldberechtigten stammt, weil die Familienkasse die Originalunterlagen nach Einscannen zwecks Erstellung einer elektronischen Kindergeldakte vernichtet hat, kann sie sich nicht mehr auf das Dokument berufen. Dies hat der 14. Senat des Finanzgerichts Münster in einem für Zwecke der Gewährung von Prozesskostenhilfe ergangenen Beschluss vom 24. November 2015 (Az. [14_K 1542/15 AO](#)) entschieden.

Die Familienkasse überwies das für die beiden Kinder der Antragstellerin festgesetzte Kindergeld zunächst auf ein von ihr angegebenes Konto. Im Jahr 2010 ging ein unterschriebenes Formular „Veränderungsanzeige“ bei der Familienkasse ein, das Namen, Anschrift und Kindergeldnummer der Antragstellerin sowie die Eintragung enthält, dass das Kindergeld nunmehr auf ein anderes Konto überwiesen werden soll, dessen Inhaber die Mutter der Antragstellerin und der Vater der Kinder waren. Die Familienkasse überwies das Kindergeld fortan auf das angegebene Konto.

Nachdem die Familienkasse festgestellt hatte, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nicht mehr vorlagen, hob sie im Jahr 2015 die Festsetzung ab März 2010 auf und forderte die Antragstellerin zur Rückzahlung auf. Diese wandte gegen den Rückforderungsbescheid ein, dass ihre Unterschrift auf der Veränderungsanzeige gefälscht sei und sie sich zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Dokuments gar nicht in Deutschland aufgehalten habe. Im Rahmen des Klageverfahrens, für das die Antragstellerin Prozesskostenhilfe beantragte, teilte die Familienkasse dem Gericht mit, dass die Kindergeldakte nicht mehr im Original vorgelegt werden könne, weil diese nach dem Einscannen vernichtet worden sei und nur noch elektronisch geführt werde.

Der Senat gab dem Antrag auf Prozesskostenhilfe in vollem Umfang statt. Nach der gebotenen summarischen Prüfung müsse die Antragstellerin das zu viel gezahlte Kindergeld nicht erstatten, weil sie nicht als Leistungsempfängerin anzusehen sei. Aller Voraussicht nach werde die Familienkasse den ihr obliegenden Beweis dafür, dass die Veränderungsanzeige tatsächlich von der Antragstellerin stammt, nicht erbringen können. Selbst wenn ein Sachverständigengutachten ergebe, dass die Unterschrift von der Antragstellerin stamme, sei dennoch nicht auszuschließen, dass die Unterschrift im Wege einer Fotokopie oder einer technischen Manipulation auf das Dokument gelangt sei. Hinzu komme, dass eine Finanzbehörde ihre Ansprüche gerade nicht mehr auf entscheidungserhebliche Originalunterlagen stützen dürfe, die sie selbst während des laufenden Verfahrens vernichtet hat.

Ergänzender Hinweis: Klägerinnen und Kläger, die finanziell nicht in der Lage sind, die Kosten eines Prozesses zu tragen, können auch im finanzgerichtlichen Prozess die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragen. Nähere Informationen zu den Kosten im Finanzgerichtsprozess und

zu einzelnen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe finden sie gleich [hier](#).

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Führt die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft, die der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Steuerberatungs-GmbH gegenüber einem Mandanten der GmbH übernommen hatte, zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit? (Urteil vom 15. Oktober 2015, Az. [3 K 472/14 E](#))

Zur Erfassung von Erträgen aus argentinischen Staatsanleihen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der bis einschließlich 2008 geltenden Rechtslage (Urteil vom 21. Oktober 2015, Az. [11 K 457/11 E](#))

Umsatzsteuer

Unter welchen Voraussetzungen berechtigt die Berichtigung formell fehlerhafter Rechnungen rückwirkend zum Vorsteuerabzug? (Urteil vom 10. Dezember 2015, Az. [5 K 4322/12 U](#))

Bewertung

Zur Minderung des Zuschlags wegen verstärkter Tierhaltung nach § 41 Abs. 2a BewG bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Urteil vom 26. November 2015, Az. [3 K 127/13 F](#))

Verfahrensrecht

Zur Frage, ob ein Gewinn aus der Einbringung von Kommanditanteilen in eine Kapitalgesellschaft nach § 22 UmwStG, der durch Anteilsveräußerungen innerhalb des Siebenjahreszeitraums entsteht, im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der KG zu erfassen ist (Urteil vom 21. Oktober 2015, Az. [11 K 3555/13 E](#))

Höchstrichterlich entschieden

Besuchsfahrten des Ehegatten an auswärtigen Beschäftigungsort führen nicht zu Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 22. Oktober 2015 (Az. VI R 22/14) das Urteil des 12. Senat des Finanzgerichts Münster vom 28. August 2013 (Az. [12 K 339/10 E](#)) aufgehoben und damit Aufwendungen für Besuchsfahrten eines Ehepartners zur auswärtigen Tätigkeitsstätte des anderen Ehepartners nicht als Werbungskosten anerkannt.

Der Kläger war als Monteur weltweit auf wechselnden Baustellen eingesetzt. Während eines Einsatzes in den Niederlanden besuchte ihn seine Ehefrau an insgesamt drei Wochenenden. Hierfür machte der Kläger bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit einen Werbungskostenabzug geltend, weil seine Anwesenheit auf der Baustelle nach einer vorgelegten Arbeitgeberbescheinigung auch an den Wochenenden aus produktionstechnischen Gründen erforderlich gewesen sei. Das Finanzamt versagte den Abzug mit der Begründung, es handele sich um Kosten der privaten Lebensführung.

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Die Besuchsfahrten seien überwiegend beruflich veranlasst. Wäre der Kläger an den Wochenenden zum Familienwohnsitz gefahren, hätte er die hierdurch entstandenen Kosten als Werbungskosten abziehen können. Wenn solche Familienheimfahrten wegen dienstlicher Notwendigkeiten nicht möglich seien,

müsse dasselbe für die Besuchsfahrten der Ehefrau (sog. „umgekehrte Familienheimfahrten“) gelten.

Dies sah der Bundesfinanzhof anders und wies die Klage unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils ab. Nur eigene berufliche Fahrten des Klägers könnten zu Werbungskosten führen, während die Fahrten seiner Ehefrau nicht beruflich veranlasst seien. Diese Fahrten dienten grundsätzlich nicht der Förderung des Berufs, woran auch ihr Ersatzcharakter nichts ändere. Vielmehr handele es sich bei der nur relativ kurzfristigen Auswärtstätigkeit von wenigen Wochen noch um typische private Wochenendreisen. Auch der Schutz der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG rechtfertige kein anderes Ergebnis.

In eigener Sache

Neuer Richter am Finanzgericht Münster

Der Präsident des Finanzgerichts Münster Johannes Haferkamp begrüßte **Dr. Tobias Schöppner** zum 1. Januar 2016 als neuen Richter. Der 31jährige stammt aus Münster und war nach Studium und Referendariat als Rechtsanwalt auf den Gebieten des Steuer- und Wirtschaftsrechts – zuletzt in einer überregional ausgerichteten Sozietät in Berlin – tätig. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster hat Herrn Dr. Schöppner dem im Schwerpunkt für Streitigkeiten aus dem Umsatzsteuerrecht zuständigen 5. Senat zugewiesen.



Haferkamp (rechts)

Herr Dr. Schöppner (links), Herr

Viele Köpfe - ein Produkt

Im vergangenen Jahr 2015 wurden vom Finanzgericht Münster wieder über 4.300 Verfahren erledigt. Dabei waren die Klagen in nahezu der Hälfte der Fälle ganz oder teilweise erfolgreich. In 95 % der Verfahren wurde durch das Finanzgericht Münster als Instanz abschließend entschieden. Bei ihrer Arbeit können sich die 52 Berufsrichterinnen und Berufsrichter und deren ehrenamtliche Kolleginnen und Kollegen stets auf die tatkräftige Mitarbeit der 50 Beschäftigten des Gerichts aus dem sogenannten nichtrichterlichen Dienst verlassen, die in bestimmten Fällen auch für die Beteiligten die erste Anlaufstelle zur Kontaktaufnahme sind. Die Gewährung von Rechtsschutz ist ein Prozess, der von vielen Schultern gemeinsam getragen wird. In den kommenden Monaten wollen wir Sie deshalb in loser Folge über die verschiedenen Arbeitsbereiche und Ansprechpartner im nichtrichterlichen Dienst unseres Gerichts informieren.

.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax

0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 4 Abs. 7 JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.